

SEP RUF – GESELLSCHAFT E.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Sep Ruf-Gesellschaft e.V.“ und hat ihren Sitz in München.
2. Sie ist im Vereinsregister München eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Gesellschaft ist dabei selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Ziele und Aufgaben der Sep Ruf-Gesellschaft e.V. sind die Förderung von Kenntnis, Pflege und Verbreitung des Werkes von Sep Ruf im Besonderen sowie der deutschen Architektur des 20. Jahrhunderts im Allgemeinen.
3. Die Gesellschaft tritt für den Erhalt des gebauten Werks von Sep Ruf und seines zeichnerischen Nachlasses, dessen konservatorische Aufbewahrung und wissenschaftliche Erschließung ein.
4. Um diese Ziele und Aufgaben zu erfüllen, führt die Gesellschaft Veranstaltungen durch, die das Werk von Sep Ruf und anderer deutscher Architekten betreffen. Bei den Veranstaltungen handelt es sich um Vorträge, Tagungen und Ausstellungen, die jedoch keine Verkaufsausstellungen sind.
5. Die Gesellschaft fördert darüber hinaus die Veröffentlichungstätigkeit über das Leben und Werk des Architekten Sep Ruf und die Digitalisierung seines zeichnerischen Nachlasses. Die Gesellschaft gibt Veröffentlichungen, wie Kataloge, wissenschaftliche Abhandlungen und Bildmaterial heraus, die das Leben, die Forschung und das Werk des Architekten Sep Ruf betreffen.
6. Zu den Zielen gehört auch die Förderung des Nachwuchses in Architektur durch Ausstellungen und Vorträgen, um dem Werk von Sep Ruf oder anderer Architekten der deutschen Nachkriegsmoderne zu dienen.

§ 3 Finanzierung

1. Die für die Gesellschaft erforderlichen Mittel werden durch Jahresbeiträge, Geld- und Sachzuwendungen sowie aus Erträgen des Gesellschaftsvermögens aufgebracht. Der Eingang des Jahresbeitrages muss bis zum 31. Januar des Kalenderjahres erfolgt sein; die Mitglieder erhalten hierüber

eine Zuwendungsbestätigung.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Es gibt ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Anträgen an den Vorstand der Gesellschaft. Dieser beschließt über die beantragte ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft durch Beschluss .
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft verdient oder um die Förderung der Gesellschaftszwecke besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden der Gesellschaft berufen werden.
5. Der von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Streichung, Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch die Liquidation oder durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt ist vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand einzureichen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Ein Mitglied kann ferner durch einen mit drei Vierteln der Vorstandsmitglieder gefassten Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand sein sollte. Nach Absendung des zweiten Mahnschreibens müssen drei Monate vergangen sein, ehe die Streichung beschlossen werden kann. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied (§ 4 Nr. 1 Satz 2) ist berechtigt, die Rechte eines Vereinsmitglieds in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresabrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers,
 - e) die Beschlussfassung über die Anträge auf Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
 - f) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge von Mitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Festsetzung der Jahresbeiträge im Folgejahr.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens einen Monat vor der Versammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich oder durch Bekanntgabe in Publikationsorganen der Gesellschaft (auch Homepage) einzuberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft, im Falle seiner Verhinderung, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung, sonst das Los. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen

Finanzamts.

8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens drei, höchstens acht weiteren Mitgliedern des Vorstands. Ehrenvorsitzende können an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Schriftstücke, die den normalen verwaltungsmäßigen Geschäftsverkehr betreffen, können vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden allein unterzeichnet werden. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Nr. 1 Satz 1 anwesend sind.
5. Der Vorstand (§ 7 Nr. 1 Satz 1) wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange kommissarisch im Amt, bis die neu gewählten Vorstandsmitglieder ihr Amt angenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - das Aufstellen des Jahresberichts und des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 6 Nr. 8),
 - die Aufstellung und Beschluss eines Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr,

- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel,
 - die Beschlussfassung über die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums.
8. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen zum Nachweis im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze ersetzt werden.

§ 8 Kuratorium

1. Der Vorstand beruft ein Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten jeweils eine Berufungsurkunde.
2. Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand der Gesellschaft bei der Umsetzung des Gesellschaftszwecks sowie auf Wunsch des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten. Es hat die Aufgabe, alle in Betracht kommenden Institutionen für die Ziele der Gesellschaft zu interessieren.
3. Das Kuratorium ist kein legislatives Organ der Gesellschaft. Seine Mitglieder wirken in der Öffentlichkeit für die Gesellschaft.
4. Mitglieder des Kuratoriums sollen natürliche Personen sein, die persönlich oder als Repräsentanten des öffentlichen Lebens, insbesondere der Wissenschaft, Kunst, Kultur, Medien, Politik und Wirtschaft die Ziele der Gesellschaft in besonderer Weise fördern können.
5. Der Vorstand beruft unregelmäßig Sitzungen des Kuratoriums ein. Jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Ehreuvorsitzenden können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kassenführung der Gesellschaft auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.
3. Die Rechnungsprüfer geben jeweils vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn ihr Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
2. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitglie-

dersammlung. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

3. Die Beschlussfassung über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als ausschließlichen Gegenstand der Tagesordnung aufgeführt ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft sind der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
6. Tag der Errichtung der Gesellschaft ist der 19.4.2016, der Ort der Errichtung ist München.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten Teile dieser Vereinssatzung, gleich aus welchen Gründen, ungültig werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit und am Fortbestand der übrigen Teile.
2. Vorliegende Vereinssatzung wurde durch die Gründungsversammlung am 19.4.2016 beschlossen. Der Ort der Errichtung ist München.

Die Vereinssatzung wurde schriftlich geändert durch vorliegende Beschlussfassung

1. Vorsitzender: Prof. Uwe Kiessler, am 1.8.2016
Stellvertreterin: Dr.-Ing. Irene Meissner, am 25.7.2016
Schatzmeister: Dipl.-Kfm. Walter Hagemeyer, am 25.7.2016
Schriftführer: Dr. Burkhard Körner, am 28.7.2016
Beisitzer/in: Prof. Dipl.-Ing. Dietrich Fink, am 26.7.2016
Dipl.-Ing. Alexander Fthenakis, am 26.7.2016
Dr. Astrid Hansen, am 28.7.2016
Prof. Muck Petzet, am 28.7.2016
Dipl.-Ing. Andreas Schulze, am 25.7.2016
Dr. Bernd Vollmar, am 28.7.2016

Vorstand (am Tag der Errichtung)